



# Das Praktische Jahr (PJ) in der ärztlichen Ausbildung

## 1. Grundsätzlicher Ablauf

Das Praktische Jahr (PJ) findet zwischen dem Zweiten und dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung statt. Die Planung des PJ erfolgt mit Ihrem PJ-Büro und unter Zuhilfenahme des PJ-Portals der Fakultät.

Das PJ **beginnt bundeseinheitlich Mitte Mai** und **Mitte November**.

Es ist unterteilt in die folgenden **3 Tertiale** (je 16 Wochen):

- Innere Medizin
- Chirurgie
- Wahlfach

Beachten Sie, dass das PJ Teil des Studiums ist und daher eine durchgehende Immatrikulation bis zum Ende des PJ erfordert.

## 2. Fehlzeiten und Unterbrechung

Die Anzahl der **maximal** möglichen Fehltag (Urlaub, Krankheit, sonstige Abwesenheiten) beträgt insgesamt über das PJ **30 Tage**. Innerhalb eines Tertials können maximal 20 Fehltag genommen werden. Bei Teilzeit und Splitting gelten abweichende Regelungen (siehe unten 4. und 5).

Eine **Überschreitung** der zulässigen Fehltag hat grundsätzlich zur Folge, dass die versäumten Ausbildungszeiten **unmittelbar nachzuholen** sind. Insbesondere muss nicht das gesamte Tertial nachgeholt werden. Ein entsprechender Nachweis in Form einer Tertialsbescheinigung ist nach vorheriger Absprache spätestens bis zum Prüfungstermin dem LPA vorzulegen. Erfolgt dies nicht, kann die Prüfung frühestens in der darauffolgenden Prüfungsphase angesetzt werden.

In **Härtefällen** können ausnahmsweise **weitere Fehlzeiten** angerechnet werden.

**Voraussetzung** ist, dass

- eine **besondere Härte** vorliegt (Beispiele siehe unten),
- das Praktische Jahr insgesamt **höchstens 2 Jahre unterbrochen wird**,
- **hierdurch das Erreichen des Ausbildungsziels** nicht gefährdet ist und





- ein **formloser Antrag mit aussagekräftigen Nachweisen** bei dem LPA gestellt wird.

Zur Beschleunigung des Verfahrens beachten Sie bitte **folgendes Vorgehen**:

- Zunächst ist das **PJ-Büro** zur Klärung einer **möglichen Beeinträchtigung** durch die Unterbrechung der Ausbildung **zu kontaktieren**.
- Anschließend ist ein **formloser Antrag** mit belastbaren aussagekräftigen **Nachweisen** über die Gründe für den Härtefall als PDF sowie der Absprache mit dem PJ-Büro vorzugsweise **per E-Mail** an das Postfach **Dez.24.lpa@brd.nrw.de** zu senden.

Das LPA behält sich die Vorlage von Originalen und ggf. weiterer belastbarer Nachweise zur Prüfung vor. Im Anschluss erfolgt eine **Einzelfallprüfung** insbesondere zur Beurteilung des Vorliegens einer individuellen besonderen Härte, die sich einer **Pauschalisierung entzieht**.

**Beispiele für besondere Härte** können vorbehaltlich des Einzelfalls sein:

- Schwangerschaften, Erziehungszeiten, notwendige Pflegezeiten naher Angehöriger, besondere persönliche Schicksalsschläge wie z. B. der plötzliche Tod unmittelbar Verwandtschaft, Unfälle und schwere Krankheiten mit besonderen Verläufen (z. B. Chemotherapie-Behandlungen, besondere Corona-Infektionsverläufe).

**Keine besondere Härte** begründen grundsätzlich:

- „Alltagskrankheiten“, gewillkürte Unterbrechungen, mangelnde Prüfungsvorbereitung und Folgen aus der eigenen Risiko- und Lebenssphäre insbesondere bedingt durch eigenes Verschulden bzw. Säumnis.





### 3. Teilzeit

Das PJ kann nach Absprache mit Ihrem PJ-Büro auch in Teilzeit (75 %, 50 %) abgeleistet werden.

Die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie die Anzahl der möglichen Fehltage erhöhen sich prozentual entsprechend.

### 4. Splitting der Tertiale

Ein Tertial kann in zwei Abschnitte zu **je 8 Wochen** aufgeteilt werden, sog. Splitting:

- Als Splitting **nur im Inland**: Ein Inlandssplitting ist bei geeigneten **ambulanten Lehrpraxen, Krankenhausambulanzen** sowie **geeigneten Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens** möglich. In einer geeigneten Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens kann die Ausbildung nur in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete nach § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 der Approbationsordnung für Ärzte absolviert werden.
- Alternativ ist ein Splitting **zwischen Inland und Ausland** möglich.

Ein Splitting **nur im Ausland** sowie im **Wahlfach Allgemeinmedizin** ist **nicht** möglich.

Bei einem gesplitteten Tertial dürfen **pro Abschnitt maximal 10 Fehltage** genommen werden.

### 5. Tertiale im Ausland

Für Tertiale im Ausland stimmen Sie sich bitte **immer** mit Ihrem PJ-Büro ab und achten Sie darauf, dass Sie sämtliche Unterlagen einreichen. Eine Liste bereits durch das Landesprüfungsamt geprüfter Ausbildungsstätten im Ausland finden Sie auf der Homepage des Landesprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen.





Für andere Ausbildungsstätten im Ausland bedarf es einer **Vorab-Anerkennung** durch das Landesprüfungsamt. Hierzu reichen Sie bitte eine Äquivalenzbescheinigung Ihrer Heimatuniversität bei dem Landesprüfungsamt ein.

Bei dem Auslandssplitting ist eine Anrechnung auch durch Einbeziehung der inländischen Universität möglich.

Das PJ im Ausland muss im bundeseinheitlichen PJ-Zeitraum stattfinden. Sollte Ihr Auslands-Tertial außerhalb des vorgesehenen, bundeseinheitlichen PJ-Zeitraumes enden, gilt die Differenz als Fehltage. Achten Sie daher in jedem Fall auf die **maximal** anrechenbare Anzahl an Fehltagen.

Das Vorhandensein ausreichender Sprachkenntnisse liegt in der eigenen Verantwortung.

## 6. Einzureichende Unterlagen

Die Tertialbescheinigung muss **am letzten Arbeitstag** vor Urlaubsantritt oder zum PJ-Ende ausgestellt werden. Bitte reichen Sie stets auch den **PJ-Bescheid Ihrer Universität** ein, wenn dieser durch Ihre Universität ausgestellt wird.

### a) PJ ohne Splitting nur im Inland

- 3 Tertialbescheinigungen

### b) PJ mit Splitting nur im Inland (Lehrpraxen/Ambulanz)

- Tertialbescheinigungen
- Einbeziehungserklärung B

### c) PJ/Tertial ohne Splitting nur im Ausland

- Tertialbescheinigungen
- Statusbescheinigung der ausländischen Universität (Confirmation)
- Äquivalenzbescheinigung (entbehrlich, wenn bereits anerkannt)

### d) PJ mit Splitting zwischen Inland und Ausland





- Tertialbescheinigungen
- Einbeziehungserklärung A

## 7. Vergütung des PJ

Aktuell besteht keine gesetzliche Pflicht das PJ zu vergüten, eine einheitliche Handhabung der Kliniken liegt nicht vor. Die maximale Aufwandsentschädigung richtet sich gleichwohl nach der jeweils aktuellen BAföG-Tabelle.





**Einbeziehungserklärung A**  
für Splittingsvorhaben ab dem 01.04.2013 zur Vorlage beim LPA NRW

Für die Universität: \_\_\_\_\_ gibt die zuständige Stelle der medizinischen Fakultät folgende Erklärung ab:

**Einbeziehungserklärung**  
zum „Splitting“ von PJ-Tertialen in ausländischen Universitätskliniken  
bzw. dazugehörigen akademischen Lehrkrankenhäusern  
(Ausnahme zu § 3 Abs. 2 a S. 1 ÄAppO)

Die Universität \_\_\_\_\_ möchte die in der nachfolgenden Aufstellung konkret bezeichnete/n Ausbildungsstätte/n (Universitätsklinikum bzw. dazugehöriges akademisches Lehrkrankenhaus) als ausdrücklich ausbildungsg geeignet für die Dauer von 8 Wochen mit in ihre Ausbildung im Praktischen Jahr einbeziehen

- aufgrund eines mit der ausländischen Universität bestehenden Kooperationsabkommens
- aufgrund anderer ausbildungsfachlicher Erkenntnisse oder fachlicher Zusammenarbeit/ Austausch mit der ausländischen Universität

Die o.g. Universität befürwortet demzufolge das in der nachfolgenden Aufstellung konkret dargestellte Splittingvorhaben des/der Studierenden

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Heimatuniversität: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

Tertial	Zeitraum	Fach	Land und konkrete Bezeichnung der Ausbildungsstätte
<b>Innere Medizin</b>		<b>Innere Medizin</b>	
<b>Chirurgie</b>		<b>Chirurgie</b>	
<b>Wahlfach (außer Allgemeinmedizin)</b>			

**Hinweis:**

Diese grundsätzliche Splittingempfehlung ersetzt nicht die ggfs. im Einzelfall erforderliche Vorabklärung der inhaltlichen Gleichwertigkeit der Ausbildung im Ausland im Hinblick auf § 12 i.V.m. §§ 3, 4 ÄAppO durch den beantragenden Studierenden.

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Unterschrift)

(Siegel/Stempel)

Ansprechpartner bei der Med. Fakultät  
für evtl. Rückfragen seitens des LPA:

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_





**Einbeziehungserklärung B**  
für Splittingsvorhaben ab dem 01.04.2013 zur Vorlage beim LPA NRW

Für die Universität: \_\_\_\_\_ gibt die zuständige Stelle der medizinischen Fakultät folgende Erklärung ab:

**Einbeziehungserklärung**  
zum „Splitting“ von PJ-Tertialen in **inländischen und ausländischen**  
**Lehrpraxen bzw. Lehrambulanzen**  
(gem. § 3 Abs. 2 a S. 1 ÄAppO; ggfs. i.V.m. § 12 ÄAppO)

Die Universität \_\_\_\_\_ möchte die in der nachfolgenden Aufstellung konkret bezeichnete/n Ausbildungsstätte/n (Lehrpraxis oder Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung) als ausdrücklich ausbildungsgerecht für die Dauer von 8 Wochen mit in ihre Ausbildung im Praktischen Jahr einbeziehen und versichert ausdrücklich, dass die von ihr einbezogene/n Ausbildungsstätte/n gewährleistet/n, gemäß dem Logbuch der entsendenden medizinischen Fakultät auszubilden.

Die o.g. Universität befürwortet demzufolge das in der nachfolgenden Aufstellung konkret dargestellte Splittingsvorhaben des/der Studierenden

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Heimatuniversität: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

Tertial	Zeitraum	Fach	Land und konkrete Bezeichnung der Ausbildungsstätte
<b>Innere Medizin</b>		<b>Innere Medizin</b>	
<b>Chirurgie</b>		<b>Chirurgie</b>	
<b>Wahlfach (außer Allgemeinmedizin)</b>			

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

(Siegel/Stempel)

Ansprechpartner bei der Med. Fakultät  
für evtl. Rückfragen seitens des LPA:

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

